



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Freistaat Bayern

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

(nachfolgend: der „Freistaat“ genannt),

vom 23. September 2019
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,
verlängert durch Vereinbarung vom 3. Oktober 2024,
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und der Freistaat verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Freistaat soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats

(1) Der Freistaat hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Freistaats oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte der Freistaat bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge er die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt der Freistaat im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt er gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte er bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Freistaats für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch den Freistaat nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Der Freistaat kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Der Freistaat verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Der Freistaat verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem der Freistaat den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Der Freistaat verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und der Freistaat sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Freistaat, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Freistaat nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Freistaats zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Freistaats zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch den Freistaat vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich der Freistaat verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024

Anlage 2: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 03.08.2025

München, den 23.08.2025



Karin Prien
Bundesministerin für
Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Ulrike Scharf
Staatsministerin für Familie, Arbeit
und Soziales des Freistaates Bayern

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme

Fortgesetzte Maßnahme⁴ Neue Maßnahme⁵

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG

Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme

aa) Handlungsziele

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte..

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG
Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁶	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

⁶ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

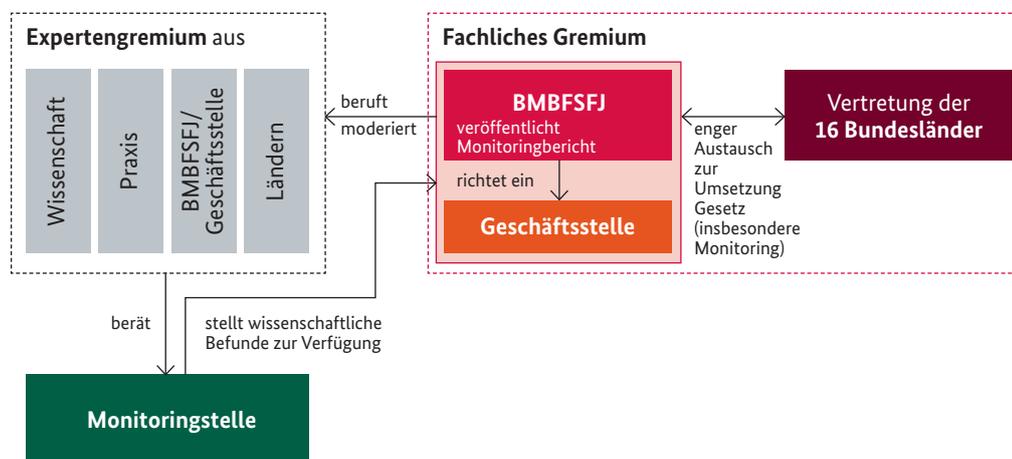
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

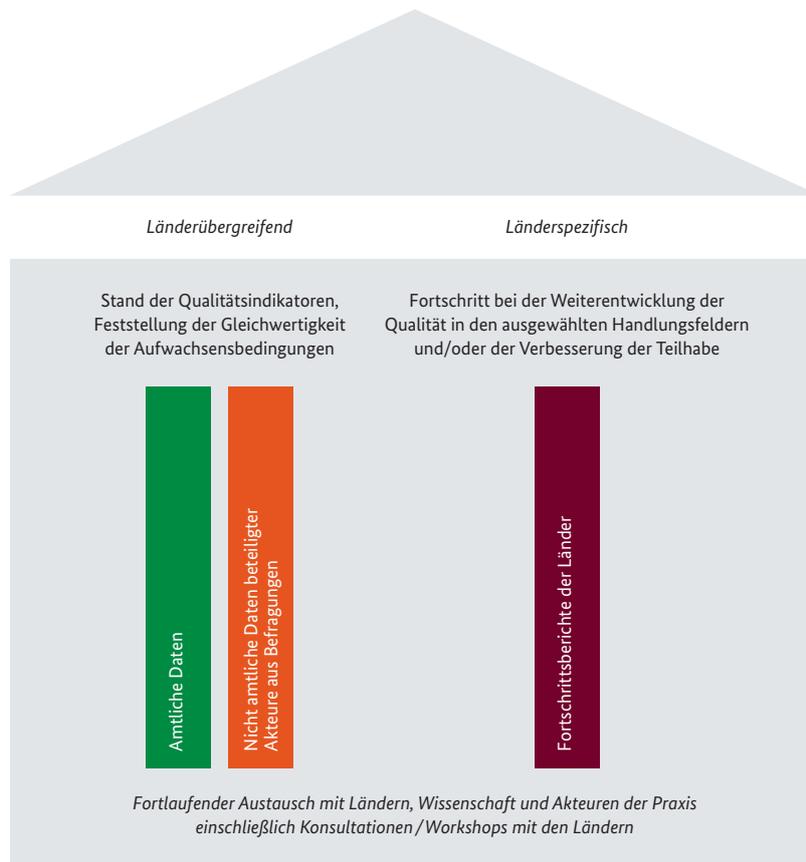
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Bayern

vom 1. Januar 2025

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Zuständig für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung in Bayern sind die Gemeinden (Artikel 5 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz [BayKiBiG]). Die Gemeinden tragen die Planungs- und Finanzierungsverantwortung und haben grundsätzlich für eine angemessene Qualität des Betreuungsangebotes Sorge zu tragen. Der Freistaat refinanziert die Kommunen auf gesetzlicher Basis nach Maßgabe des BayKiBiG und des Gesetzes zum Bayerischen Finanzausgleich (BayFAG). Über die förderrechtlichen Vorgaben nimmt der Freistaat Einfluss auf die Qualität der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Hinzu kommen freiwillige staatliche Leistungen zur Qualitätsentwicklung sowie immer wieder auch Sonderprogramme zum Ausbau der Kindertagesbetreuung. Soweit freigemeinnützige und sonstige Träger Aufgaben in der Kindertagesbetreuung übernehmen, haben diese einen Rechtsanspruch auf Betriebskostenförderung gegen die Gemeinden. Die gesetzliche Förderung wird von den Gemeinden meist auf Grundlage von Kooperationsverträgen aufgestockt.

Die Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG setzt eine Betriebserlaubnis voraus und berechnet sich kindbezogen. Anstatt eines Personal-Kind-Schlüssels ist ein Mindestanstellungsschlüssel einzuhalten. Bei dem Anstellungsschlüssel handelt es sich um einen rechnerischen Wert, bei dem die gewichteten Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder zu den Arbeitsstunden des pädagogischen Personals in Relation gesetzt werden. Die Buchungszeitstunden der Kinder werden mittels Faktoren gewichtet, die pauschal den erzieherischen und pflegerischen Aufwand berücksichtigen (Artikel 21 BayKiBiG). Der Anstellungsschlüssel wird monatlich berechnet.

Der Mindestanstellungsschlüssel wird durch eine Mindestfachkraftquote ergänzt. Mindestens 50 Prozent der nach dem Mindestanstellungsschlüssel erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals müssen von pädagogischen Fachkräften (einschlägige pädagogische Ausbildung mindestens auf Ebene der Fachakademie; § 17 Kinderbildungsverordnung [AVBayKiBiG]) erbracht werden.

Der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel liegt derzeit bei einer Personalstunde zu 11,0 gewichteten Buchungsstunden. Der in Bayern durchschnittliche Anstellungsschlüssel über alle Altersgruppen und Einrichtungsformen betrug im Jahr 2023 1:9,16.

Weitere qualitative förderrechtliche Vorgaben sind insbesondere die verbindlich normierten Bildungs- und Erziehungsziele (Artikel 10 bis 13 BayKiBiG, §§ 1 bis 14 AVBayKiBiG) in Verbindung mit dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und die Verpflichtung, Sprachbeobachtungsbögen einzusetzen, sowie die Maßgabe, gegebenenfalls sogenannte „Vorkurse Deutsch 240“ zur Sprachförderung durchzuführen (§ 5 AVBayKiBiG). Am 17. Dezember 2024 trat zusätzlich das „Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ in Kraft (<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2024-579/>), um sicherstellen, dass der Sprachstand aller Kinder (d.h. auch der Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen) rechtzeitig vor der Einschulung mittels eines sog. Sprachscreenings durch die Sprengelgrundschule erhoben und eine Sprachförderung im letzten Kindergartenjahr in einer Kindertageseinrichtung frühzeitig eingeleitet wird.

Im Jahr 2024 wurde zudem ein Landeselternbeirat im BayKiBiG begründet. Dieser berät das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in wichtigen Fragen rund um die frühkindliche Bildung die Eltern betreffend und wird bei wichtigen Entscheidungen angehört (Art. 14 a BayKiBiG).

Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen des BayKiBiG und den damit verbundenen strukturellen Vorgaben setzt der Freistaat Bayern eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität im Rahmen freiwilliger Leistungen um, insbesondere:

- **Pädagogische Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen (PQB)**

Zur gezielten Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Prozessqualität in den bayerischen Kindertageseinrichtungen hat der Freistaat Bayern die „Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB)“ konzipiert. PQB agiert zusätzlich zur Fachberatung und wird seit dem Jahr 2019 nach einer erfolgreichen Modellphase als freiwillige Leistung staatlich gefördert. PQB analysiert und verbessert gemeinsam mit dem pädagogischen Team die Interaktionen in der Einrichtung. Da PQB keine aufsichtlichen Aufgaben hat, ist die Zusammenarbeit besonders vertrauensvoll und effektiv. Seit dem Jahr 2021 wurde aus Mitteln des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) die Maßnahme auf den Bereich der (Groß-)Tagespflege ausgeweitet. Mit Inkrafttreten der neuen PQB-Förderrichtlinie zum 1. Januar 2023 wurden die beiden Bereiche Kindertageseinrichtung und (Groß-)Tagespflege zusammengeführt und seitdem ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

Das Angebot steht somit landesweit allen Kitas und Einrichtungen der (Groß-)Tagespflege als freiwillige Leistung kostenfrei zur Verfügung.

• **Fünf-Punkte-Plan für mehr Fachkräfte und eine höhere Qualität in der Kindertagesbetreuung**

Im Jahr 2019 hat Bayern seine Fachkräfteoffensive mit dem „Fünf-Punkte-Plan für mehr Fachkräfte und eine höhere Qualität in der Kindertagesbetreuung“ weiter intensiviert. Mit der Verkündung des Fünf-Punkte-Plans wurde auch das „Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern“ installiert. Die Bekämpfung des Fachkräftemangels bedarf unterschiedlicher Perspektiven und eines differenzierten, aufeinander abgestimmten Vorgehens. Daher diskutieren u. a. die kommunalen Spitzenverbände, die Trägerverbände und die Tarifparteien gemeinsam zentrale Fragen zur Zukunft der Kindertagesbetreuung und entwickeln gemeinsam Lösungsansätze zur Fachkräftebindung und -gewinnung, zu den Arbeits- und Rahmenbedingungen sowie zur Weiterentwicklung der Inklusion.

In diesem Zusammenhang wurden bereits wichtige Zielsetzungen erreicht und beispielsweise die Ausbildungskapazitäten verdoppelt, die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern modernisiert sowie das Modell „OptiPrax“ als entsprechende praxisintegrierte Ausbildung verstetigt. Einen besonderen Erfolg stellt das Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung dar: Aufbauend auf den Erfahrungen aus verschiedenen vorangegangenen berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahmen hat das StMAS dieses für die Kindertageseinrichtungen entwickelt. Damit wird noch mehr Personen die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen eröffnet und ein modulares, durchlässiges und aufeinander aufbauendes System zur Höherqualifizierung von der Assistenzkraft über die Ergänzungskraft bis hin zur Fachkraft implementiert. Dieses neue Gesamtkonzept bereichert die vielfältigen Angebote im Bereich der formalen Berufsausbildung, wie z. B. der Kinderpfleger- oder Erzieherausbildung, um weitere berufsbegleitende Qualifizierungswege. Damit werden die Zugangsmöglichkeiten in das berufliche Feld der Kindertageseinrichtungen sowie Aufstiegs- bzw. Weiterbildungsmöglichkeiten noch vielfältiger gestaltet.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats Bayern eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	3.421.171.100
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	2.812.725.700
Davon: Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	153.228.500

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

Vorbemerkung:

Mit der Weiterentwicklung des Kita-Qualitätsgesetzes und Fortführung der Finanzierung des Bundes über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis Ende 2026 sollen die eingeführten und mittlerweile gut etablierten qualitativen Maßnahmen fortgeführt werden. Diese stellen in enger Verschränkung mit den weiteren Landesmaßnahmen eine wertvolle Ergänzung hinsichtlich einer qualitativen frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung dar. Für Bayern hat sich die Herangehensweise bewährt, auf ergänzende Einzelmaßnahmen im Rahmen des KiQuTG und die damit verbundene Flexibilität in der Umsetzung vor Ort zu setzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sowie der jeweils zeitlichen Befristung der Bundesmittel. Deutlich wurde vor diesem Hintergrund auch, dass neue Maßnahmen hinreichender Anlaufphasen für die Etablierung bedürfen. Dies führte zuletzt durch die pandemische Lage während Corona zu noch deutlicheren Verzögerungen und notwendigen Anpassungen. Insbesondere der Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) und die Förderung von Assistenzkräften (Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“) haben sich in der Praxis bewährt, was sich u. a. im Entwicklungsverlauf der Inanspruchnahme deutlich zeigt. Daher ist geplant, diese Maßnahmen grundsätzlich fortzusetzen und dabei lediglich marginale Anpassungen vorzunehmen. Ebenfalls fortgeführt werden soll die Förderung von Sprachfachkräften und Sprachfachberatungen im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“.

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 1 – Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz

Fortgesetzte Maßnahme⁴ Neue Maßnahme⁵

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel ist die Bindung des pädagogischen Personals im Bereich der Kindertagesbetreuung und die Schaffung von attraktiven Arbeitsbedingungen, um neue pädagogische Kräfte zu gewinnen. Zu diesem Zweck sollen die Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit durch den Einsatz von zusätzlichem Personal optimiert werden.

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

Durch die zusätzliche Personalausstattung im Rahmen der Maßnahme werden neben einer generellen Entlastung des pädagogischen Personals zusätzliche Zeitkontingente für genuin pädagogische Arbeit bereitgestellt und damit mehr Zeit für die Interaktion mit den Kindern nutzbar gemacht. Die Auswertung der bisherigen Inanspruchnahme verdeutlicht einen Schwerpunkt beim Einsatz von zusätzlichem pädagogischem Personal (Fach- und Ergänzungskräfte) sowie von Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräften. Die Maßnahme trägt so zur Verbesserung der Betreuungsrelation als Strukturmerkmal pädagogischer Qualität bei.

Die Maßnahme fördert zum einen den im Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung (AG Frühe Bildung) „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024) empfohlenen Standard des „Personal-Kind-Schlüssels“, zum anderen den Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“ sowie der „Praxisanleitung“. Dazu im Einzelnen:

- **Personal-Kind-Schlüssel**

Die AG Frühe Bildung empfiehlt, dass in einem ersten Schritt, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1.März 2022), ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll.

Der Freistaat Bayern gibt entsprechende Personal-Kind-Schlüssel nicht vor und stellt es den Trägern auch frei, ob sie die Einrichtung in Gruppen organisieren oder nicht. Die qualitative Steuerung erfolgt über das gesetzliche Fördersystem. Dieses sieht vor, dass für die staatliche Förderung Mindestbedingungen eingehalten werden. Insbesondere ist ein rechnerisch zu ermittelnder Mindestanstellungsschlüssel einzuhalten, wonach die Arbeitszeitstunden des pädagogischen Personals in Relation zu den gewichteten Buchungszeitstunden der Kinder gesetzt werden. Ziel des Personalbonus ist u. a., für die Träger einen Anreiz zu setzen, einen möglichst günstigen Anstellungsschlüssel anzubieten und damit mittelbar auch einen besseren Personal-Kind-Schlüssel bereitzustellen. Um den Erfolg des Leistungsanreizes sichtbar zu machen, wird der zusätzliche Einsatz von pädagogischem Personal zur Entlastung des Stammpersonals außerhalb des für die gesetzliche Förderung erforderlichen Anstellungsschlüssels gesondert dokumentiert. Im Jahr 2024 wurden so im Monatsdurchschnitt 4.390 zusätzliche pädagogische Kräfte mit insgesamt durchschnittlich rd. 55.000 Wochenstunden pro Monat eingesetzt. Diese zusätzlichen Kräfte stehen somit im pädagogischen Alltag als zusätzliche Fach- und Ergänzungskräfte zur Verfügung. Nachdem der durchschnittliche Anstellungsschlüssel für die gesetzlich geförderten Kindertageseinrichtungen unverändert 1:9,16 beträgt, konnte mit der Maßnahme „Personalbonus“ somit effektiv und sichtbar eine qualitative Verbesserung herbeigeführt werden bzw. sind Mitnahmeeffekte auszuschließen.

- **Leitungs- und Verwaltungssockel**

Die AG Frühe Bildung empfiehlt, dass für die pädagogische Leitung Zeitressourcen von mindestens 30 Prozent eines VZÄ und für die Verwaltung von mindestens 14 Prozent eines VZÄ zur Verfügung stehen sollen.

Um die Zielerreichung zu unterstützen, sieht die Maßnahme „Personalbonus“ als weiteren Bestandteil einen zusätzlichen Einsatz von Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräften vor. Durch deren Einsatz soll insbesondere die Leitung von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Durch die Bonuszahlung für Neueinstellungen und/oder die Aufstockung von Arbeitszeit wird ein Anreiz für eine Beschäftigung von Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräften gesetzt. Im Jahr 2024 wurden durch den Personalbonus im Monatsdurchschnitt 3.176 **zusätzliche Hauswirtschaftskräfte** mit insgesamt durchschnittlich 40.300 Wochenstunden pro Monat eingesetzt, außerdem 3.744 **zusätzliche Verwaltungskräfte** mit insgesamt durchschnittlich rd. 27.100 Wochenstunden pro Monat.

- **Praxisanleitung**

Die AG Frühe Bildung empfiehlt, dass je Person in Ausbildung oder Quereinstieg ein Zeitkontingent von zwei Stunden pro Woche für Praxisanleitung zur Verfügung stehen soll.

Aufgrund einer breiten, den unterschiedlichen Bedarfen der Praxis entsprechenden Ausgestaltung leistet die Maßnahme zudem einen Beitrag zu diesem angestrebten Standard. Im Rahmen der Maßnahme werden für die Besetzung von Praktikumsstellen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr und für Teilnehmende am Schulversuch „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)“ pauschal fünf Wochenstunden und damit der entsprechende Mittelansatz berücksichtigt. Die Förderung kann dabei bedarfsgerecht, etwa für Zeitkontingente für eine Praxisanleitung oder eine Vergütung der Praktikumsstellen, eingesetzt und damit ein Anreiz für die Ausbildung und den Praxiseinstieg gesetzt werden. Im Jahr 2024 wurde so der Einsatz von 1.265 **Praktikantinnen und Praktikanten** im Sozialpädagogischen Einführungsjahr gefördert und durchschnittlich 6.300 Wochenstunden pro Monat im Rahmen der Maßnahme anerkannt. Die Teilnehmenden im Schulversuch KiPrax werden ab dem Jahr 2025 neu in die Richtlinie aufgenommen.

bb) Konkrete Maßnahme

Mit Bekanntmachung vom 27. Februar 2020 wurde mittels Förderrichtlinie und unter Nutzung von Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG ein Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung und Entlastung der Leitungen eingeführt. Mit diesem zusätzlichen Personal wurde ein Anreiz gesetzt, Leitungspersonen von sonstigen Tätigkeiten, wie etwa Verwaltungstätigkeiten oder Gruppendienst, freizustellen und damit Freiräume u. a. für die Initiierung qualitativer (Weiterentwicklungs-)Prozesse zu schaffen. Es handelte sich hierbei um eine Billigkeitsleistung, die in Form eines Zuschlags zur gesetzlichen kindbezogenen Förderung erfolgte. Aufgrund der Zielsetzung sowie der zwingenden Koppelung an die Entlastung der Leitung erfolgte die Verortung im ersten Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. September 2020 im Handlungsfeld 4 (Stärkung der Leitung).

Die Richtlinie wurde im Mai 2021 zugunsten einer gezielteren inhaltlichen Steuerung weiter differenziert und der finanzielle Förderrahmen erweitert. Hierbei standen drei Schwerpunkte im Vordergrund: Einsatz zusätzlichen Personals, qualifizierte Praxisanleitung und angemessene

Ausbildungsvergütung sowie die Anschaffung von Sachmitteln zur Vereinfachung administrativer Aufgaben.

Zur Minimierung des Verwaltungsaufwands und insbesondere auf Wunsch der Praxis wurde von der Verknüpfung der Bonuszahlung mit der zeitlichen Entlastung der Leitungskräfte Abstand genommen und stattdessen der Bonus alleine für zusätzlichen Personaleinsatz, mit dem Ziel, das pädagogische Stammpersonal insgesamt zu entlasten, gewährt. Aufgrund der erweiterten Zielausrichtung wurde die Maßnahme weiter modifiziert und mittels neuer Förderrichtlinie zur Gewährung eines zusätzlichen Personaleinsatzes (Personalbonus) (Bekanntmachung vom 25. Mai 2023) als unmittelbare Nachfolgeleistung zum Leitungs- und Verwaltungsbonus veröffentlicht. Unter Berücksichtigung der aus der Fachpraxis gemeldeten Änderungswünsche sowie der bis dato gewonnenen Erfahrungswerte wurden folgende wesentliche Änderungen mit dem Ziel einer deutlichen Verfahrensvereinfachung sowie eines effizienteren Mitteleinsatzes vorgenommen:

- Generelle Öffnung der Bonuszahlung für zusätzliche Personalmaßnahmen unter Berücksichtigung verschiedener Professionen (pädagogisches Personal, Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte sowie Praktikumsstellen) ohne bislang notwendige unmittelbare Entlastung der Leitungskraft.
- Verfahrensvereinfachung durch Verzicht auf Vorlage eines (Leitungs-)Konzepts.
- Einführung einer Pauschalierung je nach Umfang der zusätzlichen Wochenstunden (gestaffelt nach Wochenstunden, mit 5.000 bis 20.000 Euro möglicher Bonuszahlung pro Jahr und Einrichtung) anstelle der bisherigen Berechnungsformel.
- Entfall der bisherigen Bonuszahlung für die Anschaffung von Ausstattung.

Die **Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus)** wurde mit Bekanntmachung vom 2. Dezember 2024 für zwei Jahre bis Ende 2026 verlängert. Die Bonuszahlung wird dadurch weitgehend unverändert fortgesetzt, Antrags- und Bewilligungsverfahren erfolgen weiterhin als Billigkeitsleistung über das voll digitale Abrechnungssystem KiBiG.web. Aufgrund der weiter geltenden Zielausrichtung wird die Maßnahme weiterhin im Handlungsfeld 3 verortet. Wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Richtlinienänderung:

- Erhöhung des maximalen Stundenumfangs von 20 auf 25 Wochenstunden und damit Steigerung des möglichen Höchstbetrags von 20.000 auf 25.000 Euro pro Einrichtung. Dadurch wird die Entwicklung der zusätzlichen Personalkapazitäten weiter dynamisiert.
- Ausweitung der Bonuszahlung auf die Teilnehmenden am künftigen Schulversuch „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)“ mit einer pauschalen Anrechnung von fünf Wochenstunden mit dem Ziel, den Ausbau der Praktikumsstellen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr und im Schulversuch „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)“ voranzubringen.

Perspektivisch wird eine Verstetigung der Förderleistung ab 2026 bzw. die Überführung in eine gesetzliche Regelung in Abhängigkeit von den bereitstehenden Bundesmitteln angestrebt. Dies könnte im Kontext einer geplanten Reform der Finanzierung der Kitas umgesetzt werden.

cc) Meilensteine

- 1. Januar 2025: Inkrafttreten der Richtlinienverlängerung
- Ab Verfügbarkeit der Mittel (fortlaufend) Ausreichung des angepassten Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz über das Abrechnungssystem KiBiG.web, quartalsweise Abschlagszahlungen analog der kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG
- Das Vorliegen der Voraussetzungen wird im Rahmen der Belegprüfung nach § 23 AV-BayKiBiG geprüft

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen⁶

- zusätzlich eingestelltes Personal nach Profession und Arbeitsstunden (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web)
- Anzahl der profitierenden Kindertageseinrichtungen (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web)
- Anzahl und Höhe der im Rahmen der Richtlinie bewilligten Bonusleistungen (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web)

→ **Zielgrößen:**

Die Zielgröße ist abhängig von den verfügbaren Mitteln und der Höhe zusätzlicher Arbeitsstunden pro Einrichtung. Ausgehend von einer Ausschöpfung der maximalen Bonuszahlung in Höhe von 25.000 Euro pro Einrichtung könnten **2025 bis zu 5.475 Kindertageseinrichtungen** (ausgehend vom letztjährigen Maximalbetrag von 20.000 Euro bis zu 6.844 Kindertageseinrichtungen) und **2026 bis zu 5.825 Kindertageseinrichtungen** von der Maßnahme (ausgehend vom letztjährigen Maximalbetrag von 20.000 Euro bis zu 7.282 Kindertageseinrichtungen) profitieren. Dies entspräche einem maximalen Umfang von **etwa 3.422 Vollzeitäquivalenten 2025 bzw. etwa 3.641 Vollzeitäquivalenten 2026**. Bezüglich der Verteilung wird weiterhin mit einem deutlichen Schwerpunkt bei pädagogischem Personal sowie Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräften gerechnet, sodass ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels bzw. zu einer Verbesserung des zeitlichen Umfangs der unmittelbaren Arbeit an und Interaktion mit den Kindern erfolgt. Nachdem die Anstellung des zusätzlichen Personaleinsatzes außerhalb des Anstellungsschlüssels erfolgt, werden diese zusätzlichen Zeitkontingente gesondert im KiBiG.web ausgewiesen.

⁶ Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Leistungs- und Verwaltungssockel“ dokumentieren:

- Anteil Kindertageseinrichtungen mit Verwaltungskräften zur Abdeckung administrativer Aufgaben (Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung – ERiK)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Anteil Kindertageseinrichtungen mit Praxisanleitung als definiertem Aufgabenbereich (ERiK) sowie Anteil Kindertageseinrichtungen mit vertraglich geregelten Zeitkontingenten für die Praxisanleitung

Maßnahme 2 – Förderung der Festanstellung von Assistenzkräften und Tagespflegepersonen

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen **Beitrag zur Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards**, indem mit der Förderung von Assistenzkräften in den Kindertageseinrichtungen gleichfalls das übergeordnete Ziel verfolgt wird, neue pädagogische Kräfte für die Kindertagesbetreuung zu gewinnen sowie generell das pädagogische Stammpersonal zu entlasten.

Die Förderung der Assistenzkräfte zielt insbesondere darauf ab, neue Personenkreise wie Seiten- und Quereinsteigende für den Einsatz in den Kitas zu akquirieren. Die Maßnahme stellt dabei einen grundlegenden Baustein des Gesamtkonzepts zur beruflichen Weiterbildung dar. Gezielt werden Anreize für eine Beschäftigung und (Weiter-)Qualifizierung neuer Personenkreise in der Kindertagesbetreuung gesetzt. Mit der erfolgten Schaffung eines modularen, berufsbegleitenden Gesamtkonzepts der beruflichen Weiterbildung wird mittel- bis langfristig ein erheblicher Fortschritt bei der Gewinnung neuer Fach- und Ergänzungskräfte als Grundlage personalrelevanter Entwicklung erwartet. Zudem wird ein Beitrag zur Verbesserung der Betreuungsrelation durch zusätzliche Zeitressourcen für das pädagogische Personal durch den Einsatz von Assistenzkräften geschaffen.

bb) Konkrete Maßnahme

Die Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und Assistenzkräften gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 wurde auf Basis einer Förderrichtlinie mit Bekanntmachung vom 2. Januar 2020 umgesetzt. Ziel war es, neue Kindertagespflegepersonen für die reguläre Kindertagespflege oder Ersatzbetreuung zu gewinnen und insbesondere selbstständige Kindertagespflegepersonen im Feld der Kinderbetreuung durch den Einsatz in einer Kindertageseinrichtung langfristig zu binden. Aufgrund der Schwerpunktsetzung wurde die Maßnahme ursprünglich im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ verortet. Von dem landesrechtlich grundsätzlich erforderlichen kommunalen Kofinanzierungserfordernis wurde seit 2021 eine Ausnahme gemacht, um die Verzögerungen bei der Umsetzung infolge der Corona-Pandemie zu kompensieren und auch Gemeinden unter Haushaltsüberwachung die Inanspruchnahme der Maßnahme zu ermöglichen.

Die Höhe der Förderung berechnet sich grundsätzlich als Produkt des fünffachen aktuellen Basiswertes für die Kindertagespflege, des Gewichtungsfaktors für die Kindertagespflege (1,3) und des Buchungszeitfaktors in Abhängigkeit von der Arbeitszeit der Tagespflegeperson/Assistenzkraft. Eine Anstellung im originären Bereich der Kindertagespflege wird ausschließlich bei dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Die Anstellung einer Assistenzkraft erfolgt ausschließlich in Kindertageseinrichtungen vorbehaltlich dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nach Beurteilung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie einer vom StMAS zertifizierten Zusatzqualifizierung zur (berufsbegleitenden) Vorbereitung auf die Tätigkeit in einer Kita.

Aufgrund der zahlenmäßigen Entwicklung mit einem deutlichen Schwerpunkt bei den Assistenzkräften sowie aufgrund des mit der Maßnahme zusammenhängenden Erfolges bei der Akquise neuer Personenkreise (Seiten- und Quereinsteigende) wurde eine inhaltliche Neuausrichtung der Förderrichtlinie (Bekanntmachung vom 2. Mai 2023) vorgenommen und infolge dessen wesentliche Änderungen umgesetzt:

- **Eröffnung eines weiteren Zugangswegs für Assistenzkräfte:**

Das Einstiegsmodul (Modul 1 in Block A) des bayerischen Gesamtkonzepts⁷ für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen (vgl. <https://www.kita-fachkraefte.bayern/>) wurde zusätzlich als erforderliche (Grund-)Qualifizierung anerkannt. Mit dieser neuen Eingangsqualifikation

⁷ Das Gesamtkonzept zur beruflichen Weiterbildung basiert auf insgesamt fünf Modulen, die in drei inhaltliche Blöcke unterteilt sind:

- Block A: Einstieg als Assistenzkraft (Modul 1: Einstiegsmodul; Modul 2: Assistenzkraft)

- Block B: Aufstieg zur Ergänzungskraft (Modul 3: Ergänzungskraft Mini-Kita; Modul 4: Ergänzungskraft in bayerischen Kindertageseinrichtungen)

- Block C: Aufstieg zur Fachkraft (Modul 5: Fachkraft in bayerischen Kindertageseinrichtungen)

Im Detail siehe: <https://www.kita-fachkraefte.bayern/>

wurde nicht nur dem dringenden Wunsch der Praxis nach einem Zugang ohne den Umweg der Tagespflegeerlaubnis entsprochen, sondern dem Assistenzkraftmodell konnte auch ein zusätzlicher Impuls verliehen werden. Mit der Maßnahme wird dadurch zudem die berufsbegleitende (Anschluss-)Qualifizierung bis hin zur pädagogischen Fachkraft angestrebt. Die Beschäftigung als Assistenzkraft ist demzufolge von vornherein als niedrigschwelliger Einstieg in das Tätigkeitsfeld der Kindertagesbetreuung konzipiert und setzt gezielt auf berufsbegleitende Aufstiegsmöglichkeiten. Der Zugangsweg über die Tagespflegeerlaubnis wird im Sinne eines nachhaltigen Prozesses daneben weiterhin aufrechterhalten und somit selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen die Option eröffnet, in eine Kindertageseinrichtung zu wechseln und sich ebenfalls zu Ergänzungs- oder Fachkräften weiter zu qualifizieren.

- **Bestandsförderung der Tagespflegepersonen/Ersatzbetreuung**

Die Förderung der bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe fest angestellten Tagespflegepersonen wird zum Erhalt der aufgebauten Struktur fortgesetzt, jedoch auf den bisherigen Bestand begrenzt. Eine Förderung neuer Maßnahmen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist ausgeschlossen.

Die **Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2 000)** wurde mit Bekanntmachung vom 2. Dezember 2024 ohne wesentliche inhaltliche Änderungen für zwei Jahre bis Ende 2026 verlängert.

Perspektivisch wird eine Verstetigung der Förderleistung ab 2026 bzw. die Überführung in eine gesetzliche Regelung in Abhängigkeit von den bereitstehenden Bundesmitteln angestrebt. Dies ist jedoch abhängig von den Entwicklungen einer möglichen Kita-Reform in Bayern.

cc) Meilensteine

- Januar 2025: Inkrafttreten der Änderungsfassung der Richtlinie (Verlängerung)
- Nach Inkrafttreten der Richtlinienänderung und ab Verfügbarkeit der Mittel (fortlaufend) Ausreichung der Fördermittel mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG
 - für die Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen über das Abrechnungssystem KiBiG.web
 - für die Bestandsförderung von Kindertagespflegepersonen bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mittels Einzelanweisung
- Verwendungsnachweise sind bis spätestens 30. Juni nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen, folglich für 2025 zum 30. Juni 2026 bzw. für 2026 zum 30. Juni 2027.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

- Anzahl und Höhe der bewilligten Förderanträge (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web)
- Anzahl und Durchschnittswerte der Wochenarbeitszeit der angestellten Kräfte im Sinne der Richtlinie (eigene Daten/Auswertung KiBiG.web)
- Teilnehmerzahl an dem zusätzlich entwickelten Einstiegsmodul (Block A Modul 1 sowie dem spezifischen Fortbildungsmodul für Assistenzkräfte (Block A Modul 2) sowie Anzahl der Teilnehmenden am nächsthöheren Modul im Anschluss an Block A Modul 2 (eigene Daten)

→ **Zielgröße**

- Die Zielgröße ist abhängig von den verfügbaren Mitteln und der Höhe der zusätzlichen Arbeitsstunden pro eingesetzter Assistenzkraft. Ausgehend von der bisher durchschnittlich geförderten Arbeitszeit im Umfang von rd. 26 Wochenarbeitsstunden pro Monat ist eine Umsetzung wie folgt möglich:
 - 2025: rd. 1860 Kräfte (davon 1.840 Assistenzkräfte und 19 Tagespflegepersonen)
 - 2026: sukzessiver Ausbau auf bis zu 3.600 Kräfte (davon rd. 3.578 Assistenzkräfte und 19 Tagespflegepersonen)

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren:

- Anzahl Tätige in Kindertageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 3 – Fortführung der „Sprach-Kitas“ als Landesförderprogramm

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Der Freistaat Bayern fördert seit 1. Juli 2023 die im Rahmen der Übergangsförderung des Bundes geförderten Sprach-Fachkräfte und Sprach-Fachberatungen bis Ende 2025. Neben der Finanzierung werden der Verwaltungsvollzug und die Koordinierung, Begleitung und Vernetzung der beschäftigten Sprach-Fachkräfte und Sprach-Fachberatungen übernommen. Ziel war von Anfang an die Fortführung der Personalkostenförderung für die halben Sprach-Fachkraftstellen und halben Sprach-Fachberatungsstellen sowie die Koordinierung, Vernetzung und wissenschaftliche Begleitung der Sprach-Kitas und der Sprach-Fachberatungen durch das Staatsinstitut für

Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP), die im Jahr 2024 bis Ende 2025 nahezu unverändert verlängert wurden. Perspektivisch ist eine Weiterentwicklung des Landesprogramms „Sprach-Kitas“ (s.u.) ab Herbst 2025 und eine Fortführung bis Ende 2026 geplant.

Diese Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zu unterschiedlichen Aspekten der von der Arbeitsgruppe Frühe Bildung empfohlenen Standards:

- **Förderauftrag Sprache**

Die AG Frühe Bildung empfiehlt die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Mit der beschriebenen Maßnahme werden die beteiligten Sprach-Kitas darin unterstützt, ihre pädagogische Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung und Interaktion weiterzuentwickeln und die bereits erreichte Qualität zu verstetigen. Zugleich werden Konzepte und Perspektiven entwickelt, um alle bayerischen Kitas im Bereich der sprachlichen Bildung gezielt unterstützen und stärken zu können.

- **Funktionsstelle Sprache**

Die AG Frühe Bildung empfiehlt, dass Kindertageseinrichtungen mit erhöhtem Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von mindestens 0,25 VZÄ für die Unterstützung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern erhalten sollen.

Im Rahmen der hier beschriebenen Maßnahme wird in jeder ausgewählten Sprach-Kita der Einsatz einer zusätzlichen Sprach-Fachkraft im Umfang von 0,5 VZÄ gefördert. Die Sprach-Fachkraft hat den Auftrag, das Team anhand der Landesvorgaben zu allen wesentlichen Aspekten der Sprachbildung fortzubilden und bei seinem Transfer- und Qualitätsentwicklungsprozess beratend und unterstützend zu begleiten.

- **Fachberatungsschlüssel Kita**

Die AG Frühe Bildung empfiehlt, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Kindertageseinrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll.

Die hier beschriebene Maßnahme sieht den Einsatz und die Förderung von Sprach-Fachberatungen (0,5 VZÄ) vor, die jeweils einen Verbund mit rund 15 Sprach-Kitas anhand der Landesvorgaben begleiten (die genaue Verbundgröße ist abhängig von der Anzahl der neuen Sprach-Kitas und verfügbaren Sprach-Fachberatungen und kann erst im Zuge der konkreten Ausgestaltung festgelegt werden). Die Begleitung umfasst Verbundtreffen zu Fortbildungs- und Austausch Zwecken sowie Inhouse-Besuche, um die Sprach-Fachkraft und Einrichtungsleitung beim Transferprozess des Gelernten ins Team zu coachen.

- **Qualifikation Fachberatung**

Die AG Frühe Bildung empfiehlt, dass Fachberatungen über ein abgeschlossenes einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen sollen.

Die Konzeption des Landesprogramms „Sprach-Kitas“ sieht bei der Neueinstellung von Sprach-Fachberatungen sogar etwas höhere Qualifikationsanforderungen vor (siehe 7.4).

bb) Konkrete Maßnahme

Das bayerische Landesprogramm „Sprach-Kitas“ begann am 1. Juli 2023 und läuft im Zuge der Verlängerung des Vertrags mit dem Bund bis 31. Dezember 2026.

Ziel ist die Förderung der Beschäftigten, die im Rahmen der Übergangsförderung bis 30. Juni 2023 noch Teil des Bundesprogramms waren. Die Nachbesetzung vakanter Stellen wurde nach Prüfung zugelassen. Neue (Anstellungs-)Träger werden in die aktuelle Förderung jedoch nicht mehr aufgenommen. In Bayern sind dies 507 halbe Sprach-Fachkraftstellen verteilt auf 472 Sprach-Kitas und 37 halbe Sprach-Fachberatungsstellen (Stand: 31. Dezember 2024).

Für die Sprach-Fachberatungen wurde eine eigene Förderrichtlinie erarbeitet und vorerst bis Ende 2025 verlängert. Diese sieht eine Bonuszahlung in Höhe von 42.000 Euro pro halber Sprach-Fachberatungsstelle und Jahr für Personal- und Sachkosten vor. Antragsberechtigt sind die Anstellungsträger, die bislang Teil der Förderung der Übergangsförderung durch den Bund waren. Die Neuaufnahme neuer Träger wurde ausgeschlossen. Die Nachbesetzung vakanter Stellen ist zugelassen. Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch das StMAS.

Für die Förderung der halben Sprach-Fachkraftstellen bis Ende 2025 wurde die Richtlinie für zusätzlichen Personaleinsatz aus dem Handlungsfeld 3 genutzt und entsprechend erweitert. Auch hier wird eine Billigkeitsleistung in Form einer Bonuszahlung gewährt. Die Förderhöhe beträgt 32.000 Euro pro halbe Sprach-Fachkraftstelle und Jahr für Personal- und Sachkosten. Antragsberechtigt sind die Anstellungsträger, die bereits im Rahmen der Übergangsförderung durch den Bund beteiligt waren. Die Aufnahme neuer Träger ist ausgeschlossen. Die Nachbesetzung vakanter Stellen ist möglich nach vorheriger Prüfung. Der Verwaltungsvollzug erfolgt analog zu dem Personalbonus für zusätzlichen Personaleinsatz über das Abrechnungssystem KiBiG.web.

Das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) ist seit 1. Juli 2023 mit der Koordination, fachlichen Steuerung, Konzeptualisierung und wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramms Sprach-Kitas Bayern beauftragt. Hierfür sind auch weiterhin personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich, um die aufgebauten notwendigen Koordinierungs-, Qualifizierungs- und Begleitaufgaben für die bisherigen Sprach-Kitas und Sprach-Fachberatungen aufrechterhalten sowie notwendige Maßnahmen zur Weiterentwicklung koordinieren und begleiten zu können.

Parallel wird derzeit an der Weiterentwicklung des Landesprogramms Sprach-Kitas gearbeitet. Angedacht ist, bis Herbst 2025 die notwendigen Schritte für eine Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Sprach-Kitas und für eine Fortführung bis Ende 2026 umzusetzen.

Nach den bisherigen Überlegungen ist vorstellbar, Synergien mit dem Startchancen-Programm des Bundes zu nutzen, indem die Standorte der Sprach-Kitas an die bayerischen Startchancen-Grundschulen gekoppelt werden. Zugleich soll eine noch stärkere Vernetzung mit den Bayerischen Landesprogrammen Vorkurs Deutsch, Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB) und Digitalisierungsstrategie Kita (siehe Maßnahme 4) herbeigeführt werden. Die Diskussion für diese Weiterentwicklung und konzeptionelle Neuausrichtung der Sprach-Kitas wurde im Herbst 2024 mit allen Beteiligten gestartet.

Mehr Information zum Landesprogramm zur Fortführung der bisherigen Sprach-Kitas finden sich unter: <https://www.ifp.bayern.de/projekt/sprach-kitas/> und <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/sprach-kitas/index.php>

cc) Meilensteine

- Vorlage des Endberichts zur wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramms zur Fortführung der Sprach-Kitas bis Herbst 2025
- Anpassung der Richtlinien zur Förderung der Sprach-Fachkräfte und Sprach-Fachberatungen für die Fortführung der Förderung in 2026 bis spätestens Mitte Dezember 2025
- Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Sprach-Kitas: Vorlage einer neuen Konzeption zum weiterentwickelten Landesprogramm Sprach-Kitas Bayern unter den neuen Vorgaben bis Herbst 2025
- Neuauswahl der Sprach-Kitas im Umfeld der bayerischen Startchancen-Grundschulen durch ein landeszentrales Online-Bewerbungsverfahren anhand festgelegter Kriterien in 2025
- Koordination der Qualifizierung und Begleitung der neu ausgewählten Sprach-Kitas frühestens ab Herbst 2025 bis Ende 2026
- Monitoring zum Mittelabfluss (bei Sprach-Fachkräften und Sprach-Fachberatungen) und zur Verwendungsnachweisprüfung (bei Sprach-Fachberatungen)

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

- Anzahl geförderter halber Sprach-Fachkraftstellen (Stand 31.12.2024: 507)
- Anzahl geförderter halber Sprach-Fachberatungsstellen (Stand 31.12.2024: 37)
- Anzahl von Sprach-Kitas (Stand 31.12.2024: 472)

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil Kindertageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i. R. d. Sprachförderkonzepte (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Kindertageseinrichtungen mit Funktionsstelle Sprache (ERiK)
- Summe der Stellenanteile für Funktionsstelle Sprache pro Einrichtung (ERiK)

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (ERiK)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Qualifikation Fachberatung“ dokumentieren:

- Mindestanforderungen an die Qualifikation von Fachberatungen (ERiK)

Maßnahme 4 – Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung⁸

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die Kindertagesbetreuung muss sich den Herausforderungen der fortschreitenden Digitalisierung stellen und ihren notwendigen digitalen Transformationsprozess evidenzbasiert gestalten. Ziel ist es, auch mit Mitteln aus dem KiTa-Qualitätsgesetz die Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie für die Kindertagesbetreuung in Bayern weiterhin zu unterstützen.

Im Zuge der Neufassung der KiQuTG wird die Digitalisierungsstrategie Kita in Bayern bis Ende 2025 ins Handlungsfeld 6 „Förderung der sprachlichen Bildung“ überführt und dabei auch mit dem Landesprogramm „Sprach-Kitas“ stärker verknüpft. Grundlage für diesen Handlungsfeldwechsel sind folgende Ausführungen im Bericht der AG Frühe Bildung auf Seite 38: *„Die Förderung sprachlicher Kompetenzen ist ein integraler Bestandteil der Gestaltung und Begleitung von Bildungs-*

⁸ Die Maßnahme wird bis Ende 2025 unter § 2 Absatz 2 KiQuTG als Maßnahme zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen umgesetzt und soll zu 2026 mit Schwerpunkt im Bereich sprachliche Bildung weiterentwickelt werden. Die Darstellung erfolgt daher schon jetzt unter dem Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“.

und Lernprozessen und in allen Bildungsbereichen (...) grundlegend. Die Förderung von Kindern im pädagogischen Alltag, in Spielsituationen und Bildungsangeboten erfolgt somit immer auch sprachbildend und sprachfördernd.“

Mittlerweile gibt es viele Nachweise, wonach digitale Bildungsaktivitäten in hohem Maße erzähl- anregend und sprachbildend gestaltet werden können und Sprachbildung mit digitalen Medien für Kinder motivierend und bereichernd ist. Deswegen wurde bereits im Bundesprogramm Sprach-Kitas „Digitalisierung“ noch als Schwerpunkt aufgenommen: Bei der Begleitung der Sprach-Kitas nahm dieser im Vergleich zu den anderen Schwerpunkten den geringsten Stellenwert ein, dies ergab die erste Befragung aller Akteursgruppen im Bayerischen Landesprogramm. Allerdings hatte der erhaltene Digitalisierungszuschuss zur Folge, dass sehr viele bayerische Sprach-Kitas, mindestens knapp die Hälfte, das Kampagnenangebot der bayerischen Digitalisierungsstrategie nutzten.

Diese Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zu den folgenden von der AG empfohlenen Standards:

- **Förderauftrag Sprache**

Die AG Frühe Bildung empfiehlt die Verankerung von alltagsintegrierter Sprachbildung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Die Digitalisierungsstrategie Kita in Bayern wurde von Anfang an so konzipiert, dass auch digitale Bildung alltagsintegriert erfolgt und mit sprachlicher Bildung Hand in Hand geht. Das kreative Entwickeln eigener digitaler Medienprodukte (z.B. Portfolioseiten, Fotogeschichten, Hörspiele, Trick-, Erklärfilme) und die aktive Auseinandersetzung mit der digitalen Welt bergen vielfältige Sprechkanäle und Gelegenheiten, Wortschatz und Sprachfähigkeiten zu erweitern. Dieses Zusammenspiel von digitaler und sprachlicher Bildung wird nun explizit und stärker herausgestellt und es wird aufgezeigt, wie auch Sprachbildung mit digitalen Medien vielseitig und bereichernd gestaltet werden kann. Damit die Verknüpfung beider Bildungsbereiche im Kitaalltag überhaupt passiert und gelingt, muss das pädagogische Personal den Bildungseinsatz digitaler Medien sicher beherrschen, was in den meisten Kitas noch Neuland ist. Um den insoweit immensen Fortbildungsbedarf zu decken, sind Qualifizierungsmaßnahmen für Kitas so zu konzipieren, dass sie ein solides Fundament an Wissen und Können für die Umsetzung des digitalen Bildungsauftrags legen und zugleich für dessen enges Zusammenspiel mit ihrem klassischen Auftrag Sprachbildung sensibilisieren.

- **Fachberatungsschlüssel Kita**

Die AG Frühe Bildung empfiehlt, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Kindertageseinrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll.

Für die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie Kita in Bayern werden kita.digital.coaches (kdc) eingesetzt, geschult und gefördert.

- **Qualifikation Fachberatung**

Die AG Frühe Bildung empfiehlt, dass Fachberatungen über ein abgeschlossenes einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen sollen.

Im Rahmen der hiesigen Maßnahme ist vorgesehen, dass die Stellenausschreibungen für neue kita.digital.coaches ein komplexes Anforderungsprofil vorsehen, das in der Regel nur Personen mit den oben genannten Qualifikationen erfüllen.

bb) Konkrete Maßnahme

Die Digitalisierungsstrategie leistet einen systematischen An Schub eines nachhaltigen Ergebnistransfers aus dem vorangegangenen Modellversuch „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ (Laufzeit 2018 bis 2020) in die Praxis der rund 10.800 bayerischen Kindertageseinrichtungen. Durch den Einsatz von kita.digital.coaches sichert sie seit dem Jahr 2021 den Transfer in die Kitas durch Präsenzfortbildungen, E- und Blended-Learning-Angebote kombiniert mit Inhouse-Begleitung und seit dem Jahr 2023 ein online-gestütztes Qualifizierungs- und Vernetzungsangebot für alle bayerischen Kitas, die bereits an Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben. In der **dritten Förderperiode 2025/2026** sollen die bisherigen Transfermaßnahmen um neue Qualifizierungsformate und -angebote ergänzt und dadurch weiter ausdifferenziert und konsolidiert werden. Im Zuge der **Überführung der Digitalisierungsstrategie ins Handlungsfeld 6** bis Ende 2025 bleiben die aufgebauten Qualifizierungsformate in struktureller Hinsicht auch im Jahr 2026 weitestgehend bestehen; sie werden jedoch – wie oben dargelegt – inhaltlich stärker und ganz explizit auf das Zusammenspiel von digitaler und sprachlicher Bildung bzw. auf die sprachliche Bildung mit digitalen Medien hin ausgerichtet. Um dies auch in der Bezeichnung der Kampagne und Qualifizierungsformate mit kdc-Einsatz sichtbar zu machen, wird das gemeinsame Markenzeichen bzw. Label „kita.digital“ umbenannt in „kita.digital+Sprache“ (Arbeitstitel).

Die Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz sollen verwendet werden für Einsatz, IT-Ausstattung, Qualifizierung und Koordination von 18 Vollzeitäquivalenten für kita.digital.coaches, für die Koordination und Organisation der Kampagne und aller weiteren Qualifizierungsangebote sowie für die wissenschaftlich basierte Erarbeitung von freien Materialien und offenen Online-Kursen mit Coaches, welche auf dem KITA HUB Bayern in den Bereichen „Medienecke“ (Kachel „Digitalisierung und Medienkompetenz“) und „Kurse“ allen Kitas frei zugänglich gemacht werden.

Fortsetzung und Weiterentwicklung der einjährigen Kampagnenkurse

Im Mittelpunkt der Förderung steht weiterhin die Kampagne „Startchance kita.digital“. Die bis voraussichtlich im Jahr 2026 angelegte Kampagne richtet sich an alle bayerischen Kindertageseinrichtungen mit Kindern von 0 bis 6 Jahren. Angeboten werden einjährige Blended-Learning-Kurse, die vor Ort durch die teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte veranstaltet werden. Pro Kurs nehmen in der Regel zehn Kitas trägerübergreifend teil. Begleitet werden die Kurse durch hierfür qualifizierte kita.digital.coaches. In den einjährigen Kampagnenkursen als zentrales

Format der Digitalisierungsstrategie qualifiziert und begleitet ein kdc mit einem Stellenumfang von rd. 0,3 VZÄ in der Regel zehn Kitas pro Kurs; bei geringerer Kitaanzahl bietet der kdc auch Online-Workshops für Kitas (s.u.) an. Junior-Coaches (neue kdc) führen einen Kampagnenkurs im Tandem mit einem Senior-Coach durch, der sie für diese Aufgabe berufsbegleitend qualifiziert. Ebenfalls im kdc-Tandem durchgeführt werden die überregionalen Kurse im Online-Format, weil die Begleitintensität der Kitas deutlich höher ist. Ziel ist es, den aufgebauten kdc-Pool über 2026 hinaus als bewährtes und im OECD-Bericht „Empowering Young Children in the Digital Age“ (2023) als good practice herausgestelltes Multiplikatorensystem in Bayern zu erhalten und zu etablieren: Derzeit werden daher neue Qualifizierungsformate und Einsatzfelder (Ausbildung, Fachberatung) aufgebaut, die die befristete Kampagne künftig ablösen; perspektivisch ist ein kdc-Einsatz auch im weitentwickelten Landesprogramm „Sprach-Kitas“ geplant.

Es werden auch Kurse im Online-Format angeboten. Der Ablauf ist festgelegt und sieht eine Auftaktveranstaltung im September, eine anschließende Fortbildungsphase mit drei Fortbildungstagen in den Präsenzkursen bzw. sechs Fortbildungseinheiten in den Online-Kursen, flankiert durch kleine Praxisaufgaben dazwischen, eine Praxisphase mit Inhouse-Begleitung und Praxistreffen sowie eine Abschlussveranstaltung im Juni/Juli vor. Die 4. Kampagne 2024/25 wurde bereits mit dem Landesprogramm „Sprach-Kitas“ (siehe Maßnahme 3) durch gezielte Ansprache für eine Kampagnen-Teilnahme vernetzt. Die 5. Kampagne 2025/2026 wird in der Fortbildungsphase die Sprachbildung als weiteren inhaltlichen Schwerpunkt gezielt und noch stärker als bisher in den Blick nehmen und neu entstehende Materialien (z. B. Videovortrag zum Zusammenspiel digitaler und sprachlicher Bildung, Online-Kurs „Sprachliche Bildung mit digitalen Medien“) einbeziehen. Die Lernziele der Kampagnenkurse werden wie folgt angepasst:

- Wissenserwerb, warum digitale Bildung in der Kita für Kinder wichtig ist und wie sie mit sprachlicher Bildung verknüpft ist
- Erprobung vielfältiger Möglichkeiten der digitalen Foto-, Audio- und Filmarbeit, die Sprachverstehen und Sprachproduktion der Kinder stärken
- Wissenserwerb, worauf es ankommt, um digitale Bildungsaktivitäten mit Kindern kreativ, reflektiert und sicher sowie sprachanregend zu gestalten
- Erprobung, wie sie Eltern gute Einblicke in diese Bildungsarbeit geben können
- Nutzung der Onlineplattform KITA HUB Bayern im Kurs, um dessen Lern-, Material- und Vernetzungsangebote kennenzulernen

Öffnung der Online-Workshops für alle Kitas in Bayern

Das Netzwerk „kita.digital.vernetzt“, dem alle Kitas angehören, die am Modellversuch oder an der Kampagne teilgenommen haben, bietet seit März 2023 coach-begleitet themenbezogene Online-Workshops, Thementage in Präsenz und die Entwicklung einer Online-Community. Seit Februar 2025 ist es für alle Kitas in Bayern geöffnet und umbenannt in „kita.digital.online“, weil es über dieses Format nun mehr Online-Workshops angeboten werden. Es wird angestrebt, dass im Jahr 2026 auch in den Online-Workshops das Zusammenspiel digitaler und sprachlicher Bildung als Querschnittsthema mit aufgezeigt wird.

Entwicklung neuer Qualifizierungsangebote und kdc-Einsatzfelder

Angesichts der Befristung der Kampagne werden im Rahmen des 4. Kampagnenjahrs 2024/2025 auch drei neue kita.digital-Angebote pilotiert, um diese im Kampagnenjahr 2025/2026 ausbauen, auf die Koppelung von digitaler und sprachlicher Bildung hin ausrichten und als laufende Angebote etablieren zu können. Dazu zählen

1. „kita.digital+Sprache_vor Ort (Arbeitstitel)“ mit dem Ziel, Kitas kostenfrei kurze Qualifizierungsangebote (Schnupper- und vertiefende Angebote, Vernetzungstreffen im Zeitumfang von 1,5 bis 2 Stunden) in Kooperation mit lokalen Medienzentren und Bibliotheken zunächst an vier Standorten ab Februar 2025 überregional anzubieten, um durch dieses niederschwellige Angebotsformat weitere Kitas zu erreichen.
2. „kita.digital+Sprache_Ausbildung (Arbeitstitel)“ mit dem Ziel, die Kampagneninhalte auch in die Fachakademien für Sozialpädagogik zu tragen, in Form von Übungsstunden für Studierende als zukünftige Fachkräfte verblockt an fünf Tagen mit integriertem vierwöchigen Blockpraktikum in Kitas, die an fünf FAKS seit Oktober 2024 erprobt werden.
3. „kita.digital+Sprache_Fachberatung (Arbeitstitel)“ mit dem Ziel, ein Qualifizierungskonzept und Materialien zu entwickeln und durch vom IFP und JFF begleitete Online-Workshops und jährliche Reflexionstage zu implementieren, das Fachberatungen befähigt, im Rahmen ihrer Kernaufgaben Träger- und Leitungsberatung den digitalen Bildungsauftrag der Kita verknüpft mit Sprachbildung in informativer und ermutigender Weise ins Feld zu bringen und dessen Umsetzung nachhaltig zu verstärken (z.B. Investition von Trägern in eine zeitgemäße digitale Grundausstattung von Kitas, WLAN-Anschluss bei Kita-Neubauten, Thema „kita.digital+Sprache“ als fester TOP in Dienstbesprechungen).

Für die kita.digital-Angebote „online“ und „vor Ort“ wurde ein gemeinsamer Veranstaltungskalender mit einheitlichem Buchungssystem bereitgestellt. Die Umbenennung dieser kita.digital-Angebote in „kita.digital+Sprache (Arbeitstitel)“ erfolgt bis spätestens Januar 2026.

Weitere Informationen zur Digitalisierungsstrategie „Kita in Bayern“ finden sich auf der IFP-Website: <https://www.kita-digital-bayern.de/>

cc) Meilensteine

Fortlaufend

Kooperation und Austausch mit den kita.digital.coaches durch drei Landesnetzwerktreffen pro Jahr (davon 2 in Präsenz zweitägig) und regelmäßige Korrespondenz per E-Mail und Chat.

Januar 2025

- Öffnung des Netzwerks kita.digital.vernetzt und Umbenennung in kita.digital online
- Online-Veröffentlichung des Veranstaltungskalenders für kita.digital-Angebote online und vor Ort auf <https://www.kita-digital-bayern.de/veranstaltungen/> und Bekanntgabe per StMAS-Newsletter

Bis August 2025

- Fortführung und Abschluss der 4. Kampagne
- Abschluss der Pilotphase für kita.digital vor Ort und kita digital Ausbildung
- Weiterentwicklung der Unterlagen für die Kurse der 5. Kampagne und der anderen Qualifizierungsformate, indem diese nun stärker auf das Zusammenspiel digitaler und sprachlicher Bildung hin ausgerichtet werden
- Ausschreibung der 5. Kampagne mit der ergänzten Bezeichnung „Startchance kita.digital+Sprache“
- Ausschreibung des Angebots „kita.digital+Sprache_Ausbildung (Arbeitstitel)“ an den Fachakademien für Sozialpädagogik (FakS)
- Ausbau des Angebots „kita.digital+Sprache_vor Ort (Arbeitstitel)“
- Neuer Veranstaltungskalender für die Angebote rund um „kita.digital+Sprache (Arbeitstitel)“
- Konzeption und Durchführung der Online-Workshops mit den Fachberatungen

September 2025 bis Ende 2026

- Durchführung und Abschluss der 5. Kampagne und Prüfung, ob es noch weitere geben soll oder ob diese die letzte sein wird
- Ausbau der anderen kita.digital+Sprache-Angebote vor Ort, online und Ausbildung
- Reflexionstage mit der Fachberatung

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

Kampagne: Inanspruchnahme der Kurse im Jahresvergleich

- Anzahl der zustande gekommenen Präsenz- und Online-Kurse
- Anzahl der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen
- Anzahl der Landkreise und Städte, die einen Präsenz-Kurs anbieten
- Anzahl der kita.digital.coaches

Online-Workshops

- Anzahl der angebotenen Online-Workshops
- Anzahl der Online-Workshops, die tatsächlich zustande kommen
- Anzahl der Teilnehmenden der durchgeführten Online-Workshops

Vor- Ort-Veranstaltungen

- Anzahl der Standorte
- Anzahl der Angebote je Standort, die tatsächlich zustande kommen
- Anzahl der Teilnehmenden je durchgeführtem Standort-Angebot

Übungen in der Ausbildung

- Anzahl der FakS, Klassen und Studierende
- Lerngewinn der Studierenden in der Übung und Praxisphase (Erfassung im Pilotjahr)

Die Daten werden über ein eigens dafür konzipiertes Monitoring (Online-Anmeldesystem, Online-Befragungen) durch das IFP erfasst. Mit der Kampagne und dem vorangegangenen Modellversuch wurden in den ersten vier Jahren bereits 1.430 Kitas und damit rund 13 Prozent aller bayerischen Kitas erreicht. Zugleich haben in den ersten zwei Kampagnenjahren 96 Prozent der teilnehmenden Kitas anderen Kitas eine Teilnahme daran empfohlen. Der Ausbau verschiedener Qualifizierungsformate zielt darauf ab, die weiteren 87 Prozent der bayerischen Kitas sukzessive zu erreichen und zugleich vermehrt Vertiefungsangebote zu machen.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i.R.d. Sprachförderkonzepte (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (ERiK)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Qualifikation Fachberatung“ dokumentieren:

- Mindestanforderungen an die Qualifikation von Fachberatungen (ERiK)

Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Maßnahme 5 – Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

aa) Handlungsziele

Ziel des Beitragszuschusses ist, Familien zu entlasten und mögliche Hürden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung abzubauen. Mit der Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit soll der Besuch einer Kindertageseinrichtung finanziell unterstützt werden.

Die Ergänzung des Leistungszeitraums mit Wirkung vom 1. April 2019 soll auch 2025 zum Teil mit Mitteln aus dem KiQuTG finanziert werden. Neben dem Krippengeld, mit dem seit 2020 Elternbeiträge für die Kosten der Kindertagesbetreuung von ein- und zweijährigen Kindern im Umfang von bis zu 100 Euro pro Monat zusätzlich erstattet werden und das ausschließlich aus Landesmitteln finanziert wird (Bayerisches Krippengeld, Artikel 23 a BayKiBiG), wird die Beitragsentlastung der Eltern als gesetzlich verstetigte Leistung zu einem großen Anteil aus Landesmitteln finanziert.

bb) Konkrete Maßnahme

Die Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit wurde durch eine Änderung des BayKiBiG mit Wirkung vom 1. April 2019 umgesetzt. Für alle Kinder, die eine nach dem BayKiBiG geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, wird ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung pro Kind und Monat ein Zuschuss von 100 Euro an den Träger gewährt. Der Träger ist im Gegenzug gesetzlich verpflichtet, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren.

Die gesetzlich verankerte Maßnahme wird unverändert fortgeführt. Wie auch in den Vorjahren ist aufgrund der erheblich gestiegenen Geburtenzahlen in den letzten Jahren, insbesondere im Bereich der Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung, weiterhin mit einer Zunahme der Betreuungsbedarfe und folglich mit steigenden Ausgaben zu rechnen.

cc) Meilensteine

- 15. Mai 2019: Änderung des BayKiBiG (mit rückwirkenden Regelungen ab 1. April 2019)
- Auszahlung der Mittel erfolgt seit Mitte 2019 jeweils mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

- Zahl der insgesamt vom Beitragszuschuss erfassten Kinder gemäß KiBiG.web

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 1 – Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz

Die Planung der ursprünglich in Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung – verorteten Maßnahmen beruht auf der Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019 und der zentralen Bedeutung der Leitung als ein Schlüsselfaktor für die Qualität der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (vgl. BMFSFJ und JFMK [Hrsg.], 2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. S. 33. Verfügbar unter: www.bmfsfj.de/resource/blob/112482/637f7d53eeea62363305df51ace10dba/zwischenbericht-bundlaender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf).

Die Erfahrungen bei der Umsetzung des Leitungsbonus seit Inkrafttreten der Richtlinie zum 1. März 2020 bis Ende 2022 sowie aufgrund der Rückmeldungen aus der Fachpraxis bekräftigen die generelle Bedeutung der Maßnahme durch die Förderung zusätzlichen Personals. Kritisiert wurde jedoch die bürokratische Ausgestaltung, die insbesondere auf die inhaltliche Verknüpfung der Förderung mit der Entlastung der Leitung zurückzuführen ist. Seit 2022 wird daher auf diese verzichtet, sodass ein Leitungskonzept als Voraussetzung für die Bonuszahlung nicht mehr erforderlich ist. Aufgrund der großen Beteiligung am Leitungsbonus kann zudem davon ausgegangen werden, dass die meisten Kindertageseinrichtungen mittlerweile bereits über ein aktuelles Leitungskonzept verfügen. Diese Annahmen werden gleichfalls von den ersten Monitoring- und Evaluationsergebnissen zum KiQuTG gestützt: Bereits im Jahr 2021 verdeutlichen die Ergebnisse hinsichtlich der Ausgestaltung der Leitung eine Weiterentwicklung gegenüber dem Vorjahr. Der im bundesweiten Vergleich bereits vergleichsweise niedrige Anteil an Kindertageseinrichtungen ohne eine für Leitungsaufgaben angestellte Person reduzierte sich auf 4,6 Prozent. Der Anteil an Kindertageseinrichtungen, in denen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt war, konnte hingegen einen Zuwachs um 0,8 Prozentpunkte auf 17 Prozent verzeichnen (vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2022. Verfügbar unter: www.bmfsfj.de/resource/blob/208536/e09e054e185731d16a93f15d94783dbd/monitoringberichtzum-kiquTG-2022-data.pdf).

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Fördermaßnahme wurden ab dem Jahr 2021 zunächst differenziert nach Personalmaßnahmen, Sachausgaben sowie Ausweisung und Anleitung von Praktikumsplätzen erfasst. Die Förderung von Sachausgaben zur Entlastung des Leitungspersonals wurde aufgrund geringer Nachfrage im Jahr 2023 ausgeschlossen. Die Akteure in der Kindertagesbetreuung begrüßten die Bonuszahlung für zusätzliche Kräfte in den Kindertageseinrichtungen und sprachen sich dafür aus, diese auszuweiten sowie losgelöst von einer Entlastung der Leitungen zu gewähren. Dies zeigt sich auch in der Auswertung der Inanspruchnahme der Maßnahme im Jahr 2024:

Im Jahr 2024 profitierten rd. 89 Prozent der bayerischen Kindertageseinrichtungen (ohne Horte) von der Maßnahme „Personalbonus“. Gemessen an der Fördersumme lag der Anteil beim Einsatz für zusätzliches pädagogisches Personal (Fach- und Ergänzungskräfte) bei nahezu der Hälfte der Maßnahmen (44~Prozent). Der Anteil an hauswirtschaftlichem Personal lag bei 29 Prozent, der an Verwaltungskräften bei 22 Prozent. Eine hingegen nachgeordnete Rolle kam der Ausweisung von Praktikumsstellen mit lediglich 5 Prozent am Gesamtvolumen der für den Personalbonus eingesetzten Mittel zu. Insgesamt wurden nach Auswertung der angegebenen Arbeitsstunden durch die Maßnahme ein Mehr an rd. 6,7 Mio. zusätzlichen Arbeitsstunden eingebracht, davon allein knapp 3 Mio. durch ergänzendes pädagogisches Personal (außerhalb des Anstellungsschlüssels).

Maßnahme 2 – Förderung der Festanstellung von Assistenzkräften und Tagespflegepersonen

Der Planung der ehemals im Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege – verorteten Maßnahme wurde folgende Ausgangsanalyse aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt: Die zahlenmäßige Entwicklung der Tagespflegepersonen wies in den vergangenen zehn Jahren nur geringfügige Veränderungen auf. Die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder stieg im selben Zeitraum jedoch um etwas mehr als die Hälfte an. Ein Ausbau konnte nur über eine stärkere Auslastung der Tagespflegepersonen erreicht werden. Als Ursache wurden insbesondere die mit der Tätigkeit im Regelfall verbundene Selbstständigkeit und mangelnde Entwicklungsperspektiven genannt. Ferner wurde die Einschränkung des Tätigkeitsfeldes als Hinderungsgrund genannt: Anspruchserfüllend ist die Kindertagespflege nur in der Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren.

Die Festanstellung von Tagespflegepersonen hat sich seit der Einführung der Maßnahme im Februar 2020 bis Ende 2022 statistisch nicht ausgewirkt. Es konnten rd. 20 Tagespflegepersonen im Rahmen der Richtlinie in Festanstellung bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewonnen werden. Die Bereitschaft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Tagespflegepersonen fest anzustellen, ist trotz hoher Förderung gering. Aus den bisherigen Umsetzungserkenntnissen gewinnt die Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen demgegenüber nach anfänglichen Bedenken der Praxis zunehmend an Akzeptanz. Bei der Mehrheit der Assistenzkräfte handelt es sich jedoch um Personen, die die Möglichkeiten des niedrighwelligen Einstiegs in die Kindertagesbetreuung suchen, insbesondere Quer- und Seiteneinsteigende, für die eine schulische Ausbildung im Vergleich zur berufsbegleitenden Qualifizierung unattraktiv ist.

Als Grundqualifikation für den Einsatz als Assistenzkraft war zunächst die Qualifikation als Kindertagespflegeperson erforderlich. Diese Vorgabe ist auf die Wahl des Handlungsfeldes 8 und die ursprüngliche Intention zurückzuführen, schwerpunktmäßig die Kindertagespflege zu stärken. Die Qualifikation zur Tagespflegeperson wurde von den Quereinsteigenden und den Trägern der Kindertageseinrichtungen jedoch meist als unnötiger Umweg verstanden. Nachdem die Landkreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in aller Regel keine Kindertageseinrichtungen betreiben, bestand auch nur geringes Interesse, Qualifizierungskurse mit der Aussicht anzubieten, dass die Kräfte unmittelbar an die Kindertageseinrichtungen abwandern. Daher sieht die bayerische Initiative zur

Fachkraftgewinnung im Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung einen eigenständigen, zusätzlichen Qualifizierungsweg zur Assistenzkraft vor.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Qualifizierung der Assistenzkräfte verdeutlichen, dass es durch die Maßnahme erfolgreich gelingt, neue Personenkreise – insbesondere Seiten- und Quereinsteigende – für eine Tätigkeit in der Kita zu gewinnen. Die Tätigkeit selbst wird von den befragten Assistenzkräften insgesamt überwiegend als positiv, erwartungsgemäß und abwechslungsreich beurteilt. Die deutliche Mehrheit der befragten Assistenzkräfte (82,2 Prozent) kann sich ihre berufliche Zukunft in der gegenwärtigen Einrichtung vorstellen. Dies spricht nicht nur für eine gute Passung zwischen Assistenzkräften und Kita(-Teams), sondern zeigt auch, dass diese Kräfte sich eine längerfristige Tätigkeit in der Kinderbetreuung vorstellen können. Für eine hohe Motivation, im pädagogischen Feld zu bleiben, spricht zudem, dass alle bis auf zwei Assistenzkräfte weiterhin mit Kindern (in Kitas) arbeiten möchten (IFP-Projektbericht 42/2023, www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/projektbericht_42_tagespflege_2000.pdf).

Auch die Entwicklung der Teilnahmen an allen Modulen des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung verdeutlicht die Bedeutung für eine (längerfristige) Höherqualifizierung hin zu Ergänzungs- und Fachkräften: So konnten seit Dezember 2022 im Rahmen des Gesamtkonzepts 7.540 Teilnahmen in allen laufenden und abgeschlossenen Modulen (Assistenzkraft, Ergänzungskraft, Fachkraft) registriert werden, davon bereits 4.533 Zertifikate in abgeschlossenen Modulen. Bei den Teilnahmen handelt es sich um 5.070 Einzelpersonen. Dies verdeutlicht, dass ein Teil der Kursteilnehmenden mehr als ein Modul besuchten bzw. aktuell besuchen und damit die Möglichkeit der Weiterqualifizierung innerhalb des Gesamtkonzepts genutzt haben.

Für die Förderung der Assistenzkräfte nach der Richtlinie TP 2000 wird die (berufsbegleitende) Teilnahme an Modul 2 Block A „Assistenzkraft“ des Gesamtkonzepts im Umfang von 40 UE verpflichtend vorausgesetzt. Seit 2023 wird zudem Modul 1 Block A „Einstiegsmodul“ im Umfang von 160 UE neben dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als Fördervoraussetzung anerkannt und damit ein zusätzlicher, niedrighschwelliger Zugangsweg eröffnet. Für die beiden Module in Block A wurden insgesamt bereits 2.592 Zertifikate nach Abschluss registriert. Die Förderung der Assistenzkräfte unterstützt damit unmittelbar die Gewinnung neuer Fach- und Ergänzungskräfte und überbrückt finanziell den Zeitraum der ersten Qualifizierung, bis die Kräfte als pädagogisches Personal im Anstellungsschlüssel für die kindbezogene Förderung berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund bedeutsam, dass es sich bei diesen Kräften in der Regel um Quer- und Seiteneinsteigende handelt, für die eine schulische Ausbildung ohne finanzielles Auskommen keine Option darstellt.

Aktuell kommen rund 18,4 Prozent der Teilnehmenden in Modul 3 aus Modul 2 (Stand Februar 2025). Der Anteil an Personen, die diesen Weg der Qualifizierung von der Assistenzkraft zur Ergänzungskraft nehmen, erhöht sich kontinuierlich. So lag der Anteil im Januar 2025 noch bei 17 Prozent und im Dezember 2024 noch bei rund 16 Prozent. Bezogen auf den Gesamtzeitraum der Qualifizierungen

gaben zudem 61 Prozent der Teilnehmenden aus Modul 3 an, schon vor der Teilnahme am Modul als Assistentkraft in einer Kita gearbeitet zu haben.

Zudem werden die beruflichen Ziele der Absolventinnen und Absolventen der Module erfasst: Dabei zeigt sich, dass 56 Prozent der Absolventinnen und Absolventen von Modul 2 die Absicht haben, sich direkt nach Abschluss des Moduls bis zur Ergänzungskraft weiter zu qualifizieren (M3 und/oder M4). Zehn Prozent von ihnen planen, perspektivisch das Gesamtkonzept bis M 5 (Fachkraft) zu durchlaufen. Nach Abschluss von Modul 1 planen 25 Prozent, sich zur Ergänzungskraft zu qualifizieren (M3 und/oder 4) und 13 Prozent, den Weg bis zur Fachkraft (M 5) zu gehen.

Mit der Loslösung von der Tagespflegequalifikation als alleinige Grundqualifikation verschob sich der Schwerpunkt der Maßnahme in Richtung der Fachkraftgewinnung und damit des Handlungsfelds 3. Der Einsatz von Assistentkräften bietet dabei nicht nur die Entlastung des pädagogischen Stammpersonals, sondern auch die längerfristige Perspektive der Weiterqualifikation bis hin zur Fachkraft und damit der Gewinnung neuen Personals.

Die anfänglichen Befürchtungen, der Einsatz von Assistentkräften könne zu einer Dequalifizierung der Kindertageseinrichtungen beitragen, konnten ausgeräumt werden, indem Assistentkräfte entgegen dem Wunsch von Trägern nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden, sondern dem pädagogischen Personal als zusätzliche Ressource zur Verfügung stehen.

Die Entwicklung der Maßnahme belegt eine deutliche Zunahme der Inanspruchnahme:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Geförderte Assistentkräfte*	-	-	2	47	273	759	1.255 [Ergänzend: Dezember 2024: 1.616**]

* KiBiG.web, jeweils zum 1. Januar des Jahres.

** Ggf. nicht abschließende Anzahl, da zum Zeitpunkt der Erfassung lediglich von 91 % der Kindertageseinrichtungen freigegebene Monatsdaten vorlagen.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 3 – Fortführung der „Sprach-Kitas“ als Landesförderprogramm

Sprachliche Kompetenzen sind Schlüsselkompetenzen und deren Stärkung verbindlicher Teil der Bildungs- und Erziehungsziele der staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen in Bayern. Der Erwerb der deutschen Sprache ist maßgeblich für den weiteren Bildungserfolg. Kindertageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen stärken die Kinder frühzeitig in ihren sprachlichen Kompetenzen. Daher ist im Freistaat die Förderung der sprachlichen Bildung seit Jahren Schwerpunktthema. Mit der

Sprachstandserhebung im vorletzten Jahr vor der Einschulung wurde die frühzeitige Identifizierung von Kindern mit Sprachförderbedarf im Deutschen eingeführt. Die Kinder werden zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem „Vorkurs Deutsch 240“ gemäß Artikel 37 Absatz 3 Satz 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verpflichtet. Im „Vorkurs Deutsch 240“ erhalten die Kinder ergänzend zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung eine Sprachfördermaßnahme im Tandem durch Kita-Fachkräfte und Grundschullehrkräfte, die dafür auch gemeinsam geschult werden. Hierzu setzt der Freistaat zusätzliche Mittel ein. Mit Blick auf die hohe Nachfrage wurde das Modell der Sprachberatung erweitert und zur Pädagogischen Qualitätsbegleitung weiterentwickelt. Der Ansatz der „Sprach-Kitas“ ist daher im Freistaat nicht neu und kann insbesondere für Kindertageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit Unterstützungsbedarf im Deutschen gewinnbringend sein.

Seit der Initiierung des KiQuTG hat sich die Zahl der Kinder mit einer nicht deutschen Familiensprache in Bayern weiter deutlich erhöht, zuletzt infolge der enormen Fluchtbewegungen etwa aufgrund des Ukraine-Kriegs: Zum 1. März 2022 hatten rd. 13,3 Prozent Kinder in Kindertagesbetreuung eine nicht deutsche Familiensprache, bei den über Dreijährigen waren dies 19,1 Prozent (vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2023). Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen kommt der sprachlichen Bildung und Förderung im Kita-Alltag weiterhin eine große Relevanz zu. Der mit dem ursprünglichen Bundesprogramm der Sprach-Kitas verknüpfte Ansatz kann für bestimmte Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Unterstützung zu den übrigen verbindlichen Landesmaßnahmen zur sprachlichen Bildung und Förderung darstellen. Die positiven Effekte etwa hinsichtlich der alltagsintegrierten sprachbezogenen Strukturqualität wurden im Rahmen der Evaluation des Bundesprogramms (vgl. Bericht zur wissenschaftlichen Evaluation für die Projektphase 2021–2022) oder dem Monitoring zum KiQuTG nachgewiesen (vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2022).

Die zusätzlichen halben Sprach-Fachkräfte liefern Impulse für die sprachliche Bildung und helfen den Kita-Teams dabei, diesen pädagogischen Schwerpunkt weiter zu vertiefen. Die Teilnahme am Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ war jedoch nur für eine begrenzte Anzahl an Kitas möglich. Perspektivisch sollen alle rund 10.800 bayerischen Kitas bei der Umsetzung ihres Bildungsauftrags und insbesondere im Bereich der sprachlichen Bildung gestärkt werden. Bereits früher gab es die Möglichkeit, optional Zusatzkräfte zu fördern.

Die Sprach-Fachberatungen unterstützen die Sprach-Kitas und Sprach-Fachkräfte bei fachlichen Fragen. Mit der Fortführung des auslaufenden Bundesprojekts als Landesprogramm ab Juli 2023 sollen vor allem die Sprach-Fachkräfte weiter im Feld der Kinderbetreuung gebunden werden. Im Rahmen der geplanten Weiterentwicklung des Landesprogramms „Sprach-Kitas“ ab Herbst 2025 wird geprüft, ob und inwieweit ein Aufwuchs des Personals im Förderzeitraum und im Kontext des gleichbleibenden Gesamtbudgets möglich ist.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Die Bayerische Staatsregierung befindet sich in einem ständigen Austausch mit den Beteiligten aus dem Feld der Kindertagesbetreuung. Die Überlegungen der Staatsregierung zur Ausgangslage, zu den zu ergreifenden Maßnahmen sowie Anpassungen der Maßnahmen im Umsetzungszeitraum wurden und werden vielfach und in unterschiedlichen Konstellationen transportiert und diskutiert. Im Mittelpunkt steht das 2019 gegründete „Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern“. In diesem arbeiten alle Akteure der Kindertagesbetreuung (kommunale Spitzenverbände, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, sonstige Verbände, Tarifparteien, Gewerkschaften, Prüfungsverbände) zusammen. Dies ermöglicht es, das breite Interessenspektrum abzubilden und eine hohe Akzeptanz der Maßnahmen bereits im Vorfeld sicherzustellen.

Ergänzt wird dies durch Expertisen des IFP und des Staatsinstituts für Familienforschung (ifb) in Verbindung mit den eigenen, internen Planungsdaten, sodass über eine umfassende Entscheidungsgrundlage zur Berücksichtigung der Bedarfe aller Familien nach § 3 Absatz 3 Satz 1 KiQuTG verfügt wird. Die geplanten bzw. fortgesetzten Maßnahmen richten sich im Gros uneingeschränkt an alle Kindertageseinrichtungen. Dadurch können die Familien bzw. deren Kinder in ihrer Vielfalt sowie ohne Stigmatisierungsgefahr erreicht werden. Aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtung werden mit der Maßnahme aus dem Handlungsfeld 6 zur Sprachförderung gerade auch Kindertageseinrichtungen mit Kindern in herausfordernden Lebenslagen adressiert.

Für die Fortsetzung der Maßnahmen in den Jahren 2025 und 2026 erfolgte eine Beteiligung insbesondere im Rahmen der formalen Beteiligungsprozesse (schriftliches Anhörungsverfahren der Richtlinienverlängerungen). Im Dezember 2024 wurde erstmalig der bayerische Landeselternbeirat berufen, der künftig ebenfalls eng (auch im Rahmen des „Bündnisses für frühkindliche Bildung in Bayern“) beteiligt wird.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG⁹			
	2025	2026 ¹⁰	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	314.520.000,00	314.520.000,00	629.040.000,00
Vorabzug i. H. v. 13 % ¹¹ (gem. Art. 1 BayFAG)	40.887.600,00	40.887.600,00	81.775.200,00
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Vorabzug	273.632.400,00	273.632.400,00	547.264.800,00
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ¹²	17.261.563,58	0,00	
Abzgl. Bindungen Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ ¹³	-1.570.016,12	0,00	

⁹ Alle Angaben in Euro.

¹⁰ Für den nächsten Doppelhaushalt 2026/2027 und damit für das Jahr 2026 können verbindliche Aussagen erst nach den Haushaltsaufstellungen und -verhandlungen getroffen werden. Die o. a. Mittelverteilung für 2026 kann daher nur unter Vorbehalt der Verabschiedung des entsprechenden Haushaltsplans durch den Bayerischen Landtag getroffen werden.

¹¹ Zusammen mit der Verabschiedung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2025 wurde das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zum 1. Januar 2025 geändert. Der Vorabzug nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFAG wurde von 12,75 auf 13 Prozent erhöht.

¹² Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

¹³ Abzug in 2024 gebundener Mittel, die aufgrund der Fördersystematik der Maßnahmen in Handlungsfeld 3 (Personalbonus und TP 2.000) erst 2025 zur Auszahlung kommen (Teilabschläge)

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag und abzgl. Vorbelastung)	289.323.947,46	273.632.400,00	562.956.347,46
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>274.881.615,00</i>	<i>0,00</i>	<i>274.881.615,00</i>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 1	87.515.579,46	145.632.400,00	233.147.979,46
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>49.360.000,00¹⁴</i>	<i>0,00</i>	<i>49.360.000,00</i>
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 2	52.329.983,00	101.000.000,00	153.329.983,00
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, Maßnahme 3	25.000.000,00	25.000.000,00	50.000.000,00
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, Maßnahme 4	2.000.000,00	2.000.000,00	4.000.000,00
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, Maßnahme 5	122.478.385,00 ¹⁵	0,00	122.478.385,00

¹⁴ Bruttobetrag (ohne Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Sperrvorgaben)

¹⁵ Der Anteil der Maßnahme zur Beitragsentlastung liegt bei rd. 42 Prozent am geplanten Gesamtmiteinsatz nach dem KiQuTG.

<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	225.521.615,00	k.A.	225.521.615,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	289.323.947,46	273.632.400,00	562.956.347,46
<i>Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	274.881.615,00	0,00	274.881.615,00

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 1 – Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz

Die für die Maßnahme angesetzten Mittel entsprechen einer ganzjährigen Förderung von bis zu 5.475 Kindertageseinrichtungen im Jahr 2025 (2026 bis zu 5.825 Kindertageseinrichtungen), ausgehend von einem zusätzlichen Personaleinsatz im Umfang von mindestens 25 Wochenstunden und damit einem maximalen Jahresbonus in Höhe von 25.000 Euro. Wird der letztjährige Maximalbetrag von 20.000 Euro entsprechend eines zusätzlichen Umfangs von 20 Wochenstunden angesetzt, könnten bis zu 6.844 Kindertageseinrichtungen im Jahr 2025 profitieren (2026 bis zu 7.282). Dies entspräche einem maximalen Umfang von etwa 3.422 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2025 bzw. etwa 3.641 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2026. Nachdem nicht alle Kindertageseinrichtungen die Höchstfördersumme in Anspruch nehmen werden, dürfte die Zahl der geförderten Kindertageseinrichtungen voraussichtlich höher liegen. Durch die neu gestaffelten Förderpauschalen hängt die tatsächliche Förderhöhe der einzelnen Einrichtung insbesondere von dem vorgesehenen Zeitkontingent des zusätzlichen Personals sowie dem Zeitpunkt der Förderaufnahme ab.

Maßnahme 2 – Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und Assistenzkräften

Die für die Maßnahme angesetzten Mittel entsprechen dem geplanten weiteren sukzessiven Aufwuchs für die kommenden zwei Jahre. Unter Berücksichtigung der bisherigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von rd. 26,3 Wochenarbeitsstunden dieser Kräfte wird ein weiterer Ausbau in 2025 auf etwa 1.840 Kräfte angestrebt. Dabei wird pro Kraft ein staatlicher Förderbetrag von rd. 28.008 Euro (bei 25,1 bis 30 Wochenstunden) pro Jahr bzw. rd. 37.344 Euro (Vollzeit) pro Jahr zugrunde gelegt. Der weitere Ausbau im Jahr 2026 steht unter Finanzierungsvorbehalt. Eine Qualifizierung von bis zu 3.578 Assistenzkräften (2.680 VZÄ) scheint nicht unrealistisch, obgleich damit gerechnet wird, dass ein Teil der Assistenzkräfte sich nach und nach zu Ergänzungs Kräften weiterqualifizieren und dann regulär aus dem BayKiBiG refinanziert werden. Die tatsächliche Anzahl der letztlich geförderten Stellenkontingente hängt maßgeblich vom Umfang der Wochenarbeitszeit sowie dem Zeitpunkt der Förderaufnahme ab.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 3 – Fortführung der „Sprach-Kitas“ als Landesförderprogramm

Die halben Sprach-Fachberatungsstellen in den bisherigen Sprach-Kitas, die bereits im Bundesprogramm gefördert wurden, werden ab Juli 2023 bis vorerst Ende 2025 mit einer max. Fördersumme in Höhe von 42.000 Euro pro Jahr für Personal- und Sachkosten gefördert. Die halben Sprach-Fachkraftstellen erhalten bis Ende 2025 eine maximale Fördersumme in Höhe von 32.000 Euro pro Jahr für Personal- und Sachkosten.

Die Koordinierung, Qualifizierung etc. erfolgt über das IFP, das dafür entsprechende Ressourcen für zusätzliches Personal und Sachmittel benötigt. In den Jahren 2025 und 2026 fallen zusammen Kosten in Höhe von bis zu 50 Mio. Euro an.

2025: bis zu 25 Millionen Euro

Für die Förderung der bisherigen Sprach-Fachkraftstellen und Sprach-Fachberatungsstellen wird ein Betrag in Höhe von rd. 18 Millionen Euro eingeplant. Für Personalressourcen und Sachkosten für das IFP kommt ein Betrag in Höhe von rd. 700.000 Euro hinzu. Die übrigen Mittel werden für die Weiterentwicklung der Sprach-Kitas benötigt und dabei insbesondere für die Überlappungskosten zur Förderung alter Sprach-Kitas bis Ende 2025 und Förderung neu ausgewählter Sprach-Kitas ab Herbst 2025.

2026: bis zu 25 Millionen Euro

Die Kosten sind abhängig von Weiterentwicklung der Sprach-Kitas. Eine genaue Kalkulation kann erst in den nächsten Wochen/Monaten erfolgen.

Maßnahme 4 – Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Für die Maßnahme 4 werden in 2025 und 2026 Gesamtmittel in Höhe von rd. 4 Millionen Euro benötigt. Die veranschlagten Mittel umfassen folgende Personal- und Sachkosten:

Personalkosten

In 2025/2026 sollen kita.digital.coaches (kdc), die in der Regel freiberuflich tätig sind, im Umfang von bis zu 18 Vollzeitäquivalenten gefördert werden. Darin einberechnet sind der Stellenanteil für die Koordination der Coaches sowie der Qualifizierungsmonat, der bei den neu einsteigenden kita.digital.coaches hinzukommt. Pro kdc-Vollzeitstelle wird ein staatlicher Finanzierungsbetrag von bis zu 73.000 Euro pro Jahr im Jahr 2025 und (unter Einbezug einer Tarifsteigerung von 5 Prozent) von bis zu 76.650 Euro pro Jahr im Jahr 2026 festgesetzt. Insgesamt fielen dabei jährlich ein Betrag von rd. 1,32 Millionen Euro im Jahr 2025 und rd. 1,4 Millionen Euro im Jahr 2026 an.

Am IFP werden in den Jahren 2025/2026 für Personal- und Sachkosten Mittel in Höhe von rund 1,28 Millionen Euro benötigt.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Maßnahme 5 – Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Auf Grundlage der Bevölkerungsprognose und damit verbunden der prognostizierten Entwicklung der Zahl an zu betreuenden Kindern in den entsprechenden Altersgruppen in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung ist mit einem Anstieg des Gesamtmittelbedarfs für die Beitragsentlastung als gesetzliche Leistung nach Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 BayKiBiG für die gesamte Kindergartenzeit auszugehen und liegt 2025 schätzungsweise bei rd. 522 Mio. Euro (HH-Ansatz).

Auf die Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit im Umfang von 100 Euro monatlich entfallen davon Mehrkosten in Höhe von insgesamt rd. 348 Mio. Euro. Dies entspricht einer Gewährung des Zuschusses an rd. 290 Tsd. Kinder. Der Freistaat Bayern trägt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung davon rd. 225,5 Mio. Euro aus Landesmitteln, rd. 122,5 Mio. Euro werden durch Bundesmittel des KiQuTG ergänzt.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 1 – Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz

Die Abrechnung der Mittel für den Bonus erfolgt weiterhin über das onlinegestützte Abrechnungssystem KiBiG.web, das auch für die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG eingesetzt wird. Durch Auswertungen aus diesem System können die für den Leitungsbonus eingesetzten Mittel ausgewiesen werden.

Maßnahme 2 – Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und Assistenzkräften

Auch die Abrechnung der Mittel für den Einsatz von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen erfolgt weiterhin über das onlinegestützte Abrechnungssystem KiBiG.web. Durch Auswertungen aus diesem System können die für die Förderung eingesetzten Mittel ausgewiesen werden. Übersichten über die (erfolgreiche) Teilnahme an der förderrelevanten Zusatzqualifikation sowie die Förderung von festangestellten Kindertagespflegepersonen bei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden separat vom StMAS erfasst und dokumentiert.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 3 – Fortführung der „Sprach-Kitas“ als Landesförderprogramm

Die Abrechnung der Förderung der halben Sprach-Fachkraftstellen erfolgt über das onlinegestützte Abrechnungssystem KiBiG.web, das auch für die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem Bay-KiBiG eingesetzt wird. Durch Auswertungen aus diesem System können die eingesetzten Mittel erfasst und ausgewiesen werden.

Die Abrechnung der Mittel, die für die halben Sprach-Fachberatungsstellen genutzt werden sollen, erfolgt über ein eigenes Finanzcontrolling durch das StMAS. Weitere Daten zu den Sprach-Kitas insgesamt können über ein Monitoring im Rahmen der fachlich-wissenschaftlichen Begleitung des IFP erhoben werden.

Maßnahme 4 – Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie erfolgt über das StMAS in enger Kooperation mit dem IFP. Der Mittelabfluss kann über ein entsprechendes Finanzcontrolling durch das StMAS sowie über die wissenschaftliche Begleitung des IFP nachvollzogen werden.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

Maßnahme 5 – Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Die fördertechnische Abwicklung des Beitragszuschusses für die gesamte Kindergartenzeit erfolgt weiterhin über das System KiBiG.web. Der Mittelfluss kann daher durch Auswertungen nachvollzogen werden.